

„Emmentaler“ ist keine eintragungsfähige Unionsmarke

Luxemburg (nr) **Das Gericht der Europäischen Union (EuG) bestätigte, dass es sich bei „Emmentaler“ um keine eintragungsfähige geographische Unionsmarke handele** (Az.: 20 T-2/21, Urteil vom 24.05.2023).

Hintergrund hierfür war, dass der Branchenverband „Emmentaler Switzerland“ bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die internationale Registrierung der Bezeichnung „Emmentaler“ beantragte, um diese Kennzeichnung ausschließlich für einen Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung nutzen zu können. Alle außerhalb der Region „Emmental“ hergestellten „Emmentaler“ müssten dann das abweichende Herkunftsland ausweisen. Die WIPO zeigte diesen Antrag dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) an und wies zugleich den Antrag des Branchenverbandes zurück. Dagegen wandte sich der Branchenverband mit einer Beschwerde bei der Zweiten Beschwerdekammer, welche jedoch erfolglos blieb. Der Branchenverband legte daraufhin eine Nichtigkeitsklage beim Gericht der Europäischen Union ein.

Dieses gab der Klage nicht statt. Als Begründung führte es aus, dass die Bezeichnung „Emmentaler“ als beschreibende Käsesorte verstanden werde und gerade nicht als eine geschützte geographische Angabe. Für eine Ablehnung der Eintragung eines Zeichens reiche es bereits aus, dass nur irgendein Mitgliedstaat in der Union dem beantragten einzutragenden Zeichen einen beschreibenden Charakter zuweise.

Die Mehrheit der Verbraucherkreise verstehe „Emmentaler“ als Käsesorte, so wie es auch der Duden treffend als „vollfetten Schweizer Käse mit kirschgroßen Löchern und nusskernartigem Geschmack“ bezeichne.

Zwar können Kollektivmarken nach Art. 74 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001, abweichend von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung, aus Zeichen oder Angaben bestehen, die in Verkehrskreisen zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der betreffenden Waren oder Dienstleistungen dienen. Dabei handele es sich jedoch um eine Ausnahme, die eng auszulegen sei. Ihr Anwendungsbereich erstreckte sich nicht auf solche Zeichen, die als Hinweis auf die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die Zeit der Herstellung oder eine andere Eigenschaft der beantragten einzutragenden Waren verstanden würden.

Vielmehr seien davon nur Zeichen erfasst, die als eine Angabe der geographischen Herkunft dieser Waren eingestuft würden. Vorliegend schließe die Verbraucherauffassung des „Emmentalers“ als Käsesorte die Anwendung der Ausnahmenvorschrift aus.